



Landratsamt Biberach

D i e n s t a n w e i s u n g

zur Behandlung von Hinweisen und zum Schutz von hinweisgebenden Personen

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Begriffsbestimmung

B. Die Meldestelle

§ 2 Interne Meldestelle

§ 3 Aufgaben der internen Meldestelle

§ 4 Meldekanäle der internen Meldestelle

§ 5 Rückmeldefristen

C. Verfahren bei internen Meldungen

§ 6 Plausibilitätsprüfung

§ 7 Durchführung interner Ermittlungen

§ 8 Abschluss interner Ermittlungen

§ 9 Rechte der internen Meldestelle

§ 10 Gebot der Vertraulichkeit

§ 11 Zusammenarbeit mit externen Meldestellen

§ 12 Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden und Presseauskünfte

§ 13 Schutz hinweisgebender und sonstiger Personen

§ 14 Schadensersatz nach einer Falschmeldung

D. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund von § 44 Abs. 1 GemO und § 5 Abs. 1 EigBG wird folgende

D i e n s t a n w e i s u n g

erlassen.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Begriffsbestimmung

- (1) Durch die Einrichtung einer Meldestelle für Hinweise auf Rechtsverstöße und Missstände leistet das Landratsamt einen wichtigen Beitrag für das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und ihrer Amtsträgerinnen und Amtsträger. Ein vertraulicher und objektiver Umgang mit entsprechenden Meldungen ist dabei sehr wichtig. Der Meldestelle obliegt die Entgegennahme und Prüfung von Hinweisen sowie das Ergreifen von Folgemaßnahmen.
- (2) Für diese Dienstanweisung gelten die Begriffsbestimmungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG).

B. Die Meldestelle

§ 2 Interne Meldestelle

- (1) Die Interne Meldestelle wird verantwortlich beim Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamts angesiedelt. Darüber hinaus ist das Justizariat des Landratsamts Biberach Meldestelle.
- (2) Die Interne Meldestelle leitet ihre Rechte und Befugnisse insbesondere aus dem Hinweisgeberschutzgesetz sowie dieser Dienstanweisung ab.
- (3) Die sachliche Zuständigkeit der internen Meldestelle liegt vor, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes (§ 2 HinSchG) fallen könnte. Die Beurteilung der hineinreichenden Wahrscheinlichkeit obliegt der internen Meldestelle und ist zu diesem Zeitpunkt für die sachliche Zuständigkeit maßgeblich. Sie ist spätestens bei der Plausibilitätsprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren.
- (4) Plausible Hinweise außerhalb des sachlichen Anwendungsbereich aber mit Relevanz für das Landratsamt Biberach werden trotzdem entgegengenommen und an die zuständige Stelle zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.
- (5) Die interne Meldestelle hat anonyme Meldungen nicht entgegenzunehmen bzw. zu bearbeiten.

§ 3 Aufgaben der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle nimmt Hinweise zu Sachverhalten entgegen, die unter den Schutzbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Zu den weiteren Aufgaben der internen Meldestelle gehören insbesondere:

- a. Das Betreiben interner Meldekanäle nach § 16 HinSchG,
- b. das Führen des Verfahrens nach § 17 HinSchG,
- c. das Ergreifen der Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.

§ 4 Meldekanäle der internen Meldestelle

- (1) Die Interne Meldestelle hat nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes geeignete Meldekanäle bereitzustellen.
- (2) Informationen über die internen Meldekanäle sind klar, verständlich und leicht zugänglich, mindestens im Intranet des Landratsamts bereit zu stellen.

§ 5 Rückmeldefristen

Die interne Meldestelle

- (1) bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- (2) gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen und die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, wenn dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

C. Verfahren bei internen Meldungen

§ 6 Plausibilitätsprüfung

- (1) Eingehende Hinweise werden von der internen Meldestelle einer Plausibilitätsprüfung unterzogen mit dem Zweck, darüber zu entscheiden, ob amtsinterne Ermittlungen aufgenommen werden sollen. Die Plausibilitätsprüfung umfasst unter anderem die Prüfung, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der gemeldete Sachverhalt einen Verstoß im Sinne des § 2 HinSchG darstellt. Die Voraussetzungen für die Beurteilung der hineinreichenden Wahrscheinlichkeit obliegt der internen Meldestelle.
- (2) Kommt die interne Meldestelle nach pflichtgemäßer Plausibilitätsprüfung zu dem Ergebnis, dass keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß im Sinne des § 2 HinSchG vorliegt, endet der Vorgang bei der internen Meldestelle mit einem entsprechenden Aktenvermerk sowie einer Meldung im Sinne des § 17 Abs. 2 HinSchG an die hinweisgebende Person. Andere Stellen werden davon grundsätzlich nicht unterrichtet.
- (3) Erscheint der Hinweis plausibel führt die interne Meldestelle weitere Ermittlungen hierzu durch, oder koordiniert deren Durchführung in anderen Ämter oder Abteilungen.

§ 7 Durchführung interner Ermittlungen

- (1) Bei einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Verstoßes im Sinne des § 2 HinSchG (vgl. Anlage 1), wird die interne Meldestelle eine interne Prüfung zur weiteren Aufklärung im Rahmen ihrer Befugnisse in die Wege leiten.
- (2) Die geprüften Stellen haben eine vollumfängliche Mitwirkungspflicht. Angeforderte Informationen und Dokumente sind der internen Meldestelle unverzüglich vorzulegen oder zugänglich zu machen. Dies gilt auch für elektronische Daten und für erforderliche Leseberechtigungen.
- (3) Bei den Prüfungshandlungen der internen Meldestelle handelt es sich nicht um ein straf-, disziplinar-, arbeits- bzw. zivilrechtliches Verfahren. Weder der in Verdacht stehende Mitarbeitende und dessen anwaltliche Vertretung, noch die betroffenen Dienststellen des Landratsamts oder Dritte, haben einen Anspruch auf Auskunft über den Stand der Prüfung, auf Einsicht in Prüfungsakten oder auf Nennung der hinweisgebenden Person.

§ 8 Abschluss interner Ermittlungen

- (1) Die interne Meldestelle schließt ihre Prüfungen mit einem Prüfungsbericht ab. Adressat des Prüfberichts ist der jeweilige Dezernent bzw. der Landrat. Sofern gewünscht kann dieser den Bericht an den betroffenen Bereich weitergeben. Im Übrigen erfolgt eine halbjährige zusammenfassende Berichterstattung über alle erhaltenen Meldungen samt den ergriffenen Folgemaßnahmen.
- (2) Spätestens mit Kenntnisnahme des Prüfberichts obliegt die Ergreifung weiterer Maßnahmen, insbesondere aus dem Straf-, Arbeits-, Dienst- oder Zivilrecht, den zuständigen Dezernenten

bzw. dem Landrat sowie den zuständigen operativen Stellen.

- (3) Ergeben sich bereits während der Prüfung weitere zu veranlassende Maßnahmen, hat die interne Meldestelle die jeweils zuständigen Ämter/Eigenbetriebe bzw. Stellen über die Ergebnisse der Ermittlungen vorab zu informieren.
- (4) Die interne Meldestelle ist zeitnah und umfassend über die Ergreifung weiterer Maßnahmen zu informieren.

§ 9 Rechte der internen Meldestelle

- (1) Die Plausibilitätsprüfung oder die Sachverhaltsaufklärung im Rahmen interner Ermittlungen bedürfen in der Regel der Beteiligung weiterer Mitarbeitenden des Landratsamts. Die Entscheidung hierüber trifft die interne Meldestelle unter Beachtung des Gebots der Vertraulichkeit. Die zu beteiligenden Mitarbeitenden sind vor Inanspruchnahme über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich des Gebots der Vertraulichkeit, durch die interne Meldestelle schriftlich zu belehren. Diese Belehrung ist von diesen schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die beteiligten Mitarbeitenden haben die Pflicht die interne Meldestelle bei deren Aufgaben umfänglich zu unterstützen. Die interne Meldestelle darf dabei insbesondere,
 - a. Arbeitsaufträge erteilen, die der Aufklärung einer Meldung dienen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der internen Meldestelle fällt,
 - b. Die Mitarbeitenden von der Pflicht zur Weiterleitung der durch die interne Meldestelle erhaltenen oder im Rahmen der Aufarbeitung erlangten Erkenntnisse an mittelbare und unmittelbare vorgesetzte Stellen entbinden,
 - c. sonstigen Auflagen zur Wahrung des Gebots der Vertraulichkeit erteilen.

- (3) Die interne Meldestelle hat unverzüglich die unmittelbar vorgesetzte Stelle über die Beteiligung der jeweiligen Mitarbeitenden nach Abs. 1, den voraussichtlichen Beteiligungsumfang sowie den Inhalt der zugrundeliegenden Meldung zu informieren. Die Informationsweitergabe umfasst nicht die Weitergabe von Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder solchen Informationen, die auf die Identität der hinweisgebenden Person schließen lassen. Die vorgesetzte Stelle ist hinsichtlich des Gebots der Vertraulichkeit schriftlich zu belehren.

Die Pflicht zur Information der vorgesetzten Stelle besteht nicht, wenn die vorgesetzte Stelle selbst vom Hinweis betroffen ist oder Anhaltspunkte vorliegen, die eine Betroffenheit als möglich erscheinen lassen. Die vorgesetzte Stelle gilt nicht als beteiligter Mitarbeitender im Sinne des Abs. 2. Sie wird ihrerseits von der Pflicht zur Weiterleitung der durch die interne Meldestelle erhaltenen oder im Rahmen der Aufarbeitung erlangten Erkenntnisse an ihre unmittelbar oder mittelbar vorgesetzten Stellen entbunden.

§ 10 Gebot der Vertraulichkeit

- (1) Die interne Meldestelle hat sicherzustellen, dass die Anforderungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz an die Vertraulichkeit der Identität folgender Personen gewahrt wird:
 - a. der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieser Dienstanweisung fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
 - b. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
 - c. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.
- (2) Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit externen Meldestellen

Über Anfragen, Auskunftersuchen oder sonstige Handlungen externer Meldestellen gegenüber Stellen des Landratsamts ist die interne Meldestelle umgehend zu informieren. Die interne Meldestelle hat ihrerseits die betroffenen Dezernenten bzw. dem Landrat unter Wahrung des Gebots der Vertraulichkeit umgehend über Anfragen, Auskunftersuchen oder sonstige Handlungen externer Meldestellen zu informieren, soweit damit nicht gegen das Vertraulichkeitsgebot (§ 10) verstoßen wird.

§ 12 Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden und Presseauskünfte

- (1) Vor Erfüllung von Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden bedarf es der schriftlichen Aussagegenehmigung. Die Aussagegenehmigung für Mitarbeitende der internen Meldestelle sowie für beteiligte Mitarbeitende im Sinne des § 10 erteilt das Haupt- und Personalamt.
- (2) Presseauskünfte erfolgen nur direkt über die Pressestelle des Landratsamts.

§ 13 Schutz hinweisgebender und sonstiger Personen

- (1) Für den Schutz hinweisgebender Personen gelten die jeweiligen Vorschriften des Hinweiserschutzes (vgl. §§ 33 ff. HinSchG).
- (2) Der Dienstherr hat eine Fürsorge- und Schutzpflicht sowohl gegenüber in Verdacht stehenden Mitarbeitenden als auch gegenüber hinweisgebenden Mitarbeitenden. Diese Pflicht wird begrenzt durch die Dienst- und Treuepflicht der Mitarbeitenden sowie das Interesse des Landkreises an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und Dienstvergehen.
- (3) Das Veranlassen von Maßnahmen zur Rehabilitierung von einer vom Hinweis betroffenen Person obliegt nicht der internen Meldestelle. Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen zur Rehabilitierung verbleibt beim Amt/Eigenbetrieb, bei dem die betroffene Person tätig ist.

§ 14 Schadensersatz nach einer Falschmeldung

- (1) Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.
- (2) Die Prüfung und Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches zugunsten des Landratsamts Biberach erfolgt durch die Leitung Rechnungsprüfungsamts nach Absprache mit dem Justizariat und dem Landrat.

D. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Mario Glaser,
Landrat